

## Antrag zum Mieten eines Standrohrs und zum Bezug von Trinkwasser

### Antragsteller/Auftraggeber

Name	Vorname
Straße/Nr.	PLZ/Ort
Telefon oder Mobilnummer	
Kontoverbindung	Kontoinhaber
IBAN/BIC	

### Ggf. abweichende Rechnungsadresse

Name	Vorname
Straße/Nr.	PLZ/Ort

### Entnahmeort

Straße/Nr.	PLZ/Ort
Verwendungszeitraum	

### Ausgabe Standrohr

Standrohr-Nr.	Zählernummer
Größe Standrohr/Wasserzähler	Zählerstand
Schlüssel <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

### Rückgabe Standrohr

Rückgabedatum	Rückgabestand
---------------	---------------

### Kosten

Verbrauchspreis	<b>1,67 EUR/m<sup>3</sup> brutto*</b>	Kautionspreis	<b>1.000,00 EUR</b>
Mietpreis	<b>1,00 EUR/Tag brutto*</b>		

\* inklusive 7 % MwSt.

Ich/wir verpflichte/n mich/uns, das Standrohr und den Wasserzähler sorgfältig zu behandeln.

Des Weiteren verpflichte/n ich/wir mich/uns diese der Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH jederzeit zugänglich zu machen und einmal im Jahr, spätestens zum 31.12., zum Ablesen des Wasserzählers und zum Überprüfen des Standrohrs vorzuzeigen.

Das Standrohr und der Wasserzähler befinden sich bei der Übergabe in einem geprüften und gebrauchsfertigen Zustand. Beschädigungen, die sich bei der Rückgabe zeigen, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Bei Abhandenkommen des Standrohrs oder des Wasserzählers leiste/n ich/wir bei der Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH vollen Ersatz.

Als Sicherheit hinterlege/n ich/wir bei der Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH eine Kautions von 1.000,00 EUR.

Das Merkblatt für Standrohr und das Merkblatt über Installation und Betrieb von Trinkwasseranlagen auf Volksfesten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen im Kreis Offenbach habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

X

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragsteller/Auftraggeber

Kautions in Höhe von 1.000,00 EUR erhalten und Standrohr inklusive eingebauten Wasserzähler ordnungsgemäß ausgegeben.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

X

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH

## Merkblatt für Standrohr

Dieses Merkblatt gibt wichtige Hinweise für die Nutzung von Standrohren im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH, deren Einhaltung unbedingt erforderlich sind, um eine Verunreinigung des Trinkwassers zu vermeiden sowie Verkehrsgefahren auszuschließen.

### Anschließen des Standrohres

#### Aufstellen

1. Zuerst den äußeren Bereich der Straßenkappe und die unmittelbare Umgebung (ca. 1 m x 1 m) reinigen und die erforderlichen Verkehrssicherungseinrichtungen aufbauen.
2. Danach den Deckel der Straßenkappe am Aushebesteg herausheben und seitlich lagern. (Fest sitzende Deckel lassen sich durch leichte Schläge auf den Deckelrand lockern.)
3. Die Klaue und den Klauendeckel vom Schmutz befreien, dann erst den Klauendeckel abheben.
4. Die Dichtungsfläche der Klaue und den Standrohrfuß reinigen, einschließlich Klauendichtung.
5. Das Standrohr mit nach unten geschraubter Klauenmutter in die Klaue einführen und so lange nach rechts drehen, bis das Standrohr fest sitzt.
6. Sollte der Hydrant betriebstechnisch von den Stadtwerken Mühlheim am Main „abgestopft“ sein, darf unter keinen Umständen das Standrohr aufgestellt werden.

#### Inbetriebnahme

1. Das Standrohrventil am Standrohr leicht öffnen, damit beim Öffnen des Hydranten die Luft entweichen kann.
2. Den Bedienungsschlüssel auf den Hydrantenvierkant aufsetzen. Durch Linksdrehen des Schlüssels die Hydrantenabspernung langsam vollständig öffnen bis zum deutlich spürbaren Anschlag, dabei den Hydrant und das Standrohr durch das ausströmende Wasser spülen bzw. reinigen. Den Hydrantenbedienschlüssel entfernen.
3. Die erforderliche Wasserentnahme nur durch entsprechendes Öffnen des Standrohrventils regeln.
4. Dabei muss die Hydrantenabspernung immer voll geöffnet bleiben. Zum Ende der Arbeitszeit ist die Hydrantenabspernung bei laufender Entnahme zu schließen.

#### Beenden der Wasserentnahme

1. Das Standrohrventil am Standrohr schließen und ggf. Schläuche abnehmen. Dabei ist darauf zu achten, dass diese drucklos sind.
2. Die Hydrantenabspernung mittels Bedienungsschlüssel bei leicht geöffnetem Standrohrventil am Standrohr durch gleichmäßiges Rechtsdrehen bis zum spürbaren Anschlag schließen (bei nicht geöffnetem Standrohrventil kann sich je nach Bauweise des Hydranten durch den Schließvorgang des Hydranten ein schädlicher Unter- oder Überdruck aufbauen).
3. Den Hydrantenbedienschlüssel entfernen.

#### Demontage

1. Die Hydrantenabspernung bei laufender Entnahme schließen.
2. Das Standrohr durch Linksdrehen aus der Klaue lösen.
3. Das Entleeren des Hydranten abwarten (Wasserspiegel im Mantelrohr muss bei der Entleerung sinken!).
4. Den Klauendeckel einsetzen.
5. Die Straßenkappe durch Einlegen des Kappendeckels in gesäuberten Kappenrand verkehrssicher verschließen, Verkehrssicherungseinrichtungen wieder abbauen.

## Unbedingt zu beachten!

### Geltungsbereich

Das Merkblatt für Standrohr gilt in Verbindung mit dem Antrag „Miete eines Standrohrs und zum Bezug von Trinkwasser“ für die Dauer des Mietverhältnisses. Die Wasserentnahme aus Hydranten der Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH ist nur über Standrohre mit Wasserzählern zulässig, die von den Stadtwerken Mühlheim am Main nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen ausgegeben werden. Den Anweisungen auf diesem Merkblatt ist unbedingt Folge zu leisten.

### Standrohrausgabe

Die von den Stadtwerken Mühlheim am Main GmbH ausgegebenen Standrohre sind in einem technisch einwandfreien Zustand. Bitte prüfen Sie bei der Übergabe dennoch das Standrohr auf mögliche Beschädigungen. Sollte Widererwarten eine Beschädigung vorliegen, kann diese vermerkt werden oder das Standrohr ist im Vorfeld auszutauschen. **Beschädigungen, die die Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH bei der Rückgabe feststellen, werden Ihnen in Rechnung gestellt.**

### Haftung/Verkehrssicherungspflicht

Der Kunde haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die am gemieteten Standrohr, dem Zähler oder dem von ihm benutzten Hydranten (außer der normalen Abnutzung) entstehen. Er haftet ebenso für alle Schäden, die der Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH oder Dritten infolge der Benutzung des Standrohres oder von Hydranten sowie durch Nichtbeachtung seiner Verpflichtungen aus dem Mietvertrag und diesem Merkblatt entstehen. Der Kunde haftet auch für Schäden, die im Falle einer missbräuchlichen Nutzung des gemieteten Standrohres durch Dritte entstehen. In allen Fällen stellt der Kunde die Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH von Ansprüchen frei, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Jeder der eine Gefahrenstelle schafft, ist für die Absicherung verantwortlich. Das trifft auch für das Aufstellen von Standrohren im öffentlichen und privaten Bereich zu, daher ist vor dem Aufstellen des Standrohres folgendes zu beachten: Verkehrssicherung durch Aufstellen von Leitkegeln, Absperrschranken durchführen (es gelten die RSA Richtlinien für die Sicherung von Baustellen im Verkehrsraum) – angeschlossene Schläuche durch Schlauchbrücken oder ähnliches absichern. Unmittelbare Umgehung des Hydranten von Materialien, Baustoffen, Geräten und Fahrzeugen frei halten. Zugänglichkeit zum Hydranten jederzeit sicherstellen, z.B. für Feuerlöschzwecke. Beeinträchtigungen durch „Pfützenbildung“ im Bereich des Standrohres, insbesondere bei Frost (Glatteisbildung) sind zu vermeiden.

### Allgemeine Hinweise

Bei Frostwetter ist die Benutzung der Hydranten auf Notfälle zu beschränken. Es ist dann nach jeder Wasserentnahme sofort die Hydrantenabsperrung zu schließen und das Standrohrventil zu öffnen, damit Standrohr und Hydrant entleeren können. Verkehrsgefährdung durch Glatteis vermeiden.

Die Standrohre sind pfleglich zu behandeln und sachgemäß zu handhaben. Die Standrohrwasserzähler sind vor Schlag, Stoß und Frost zu schützen. Vor jedem Einsatz ist zu prüfen, ob der Dichtungsring am Standrohrfuß vorhanden und einwandfrei ist und das Standrohr-Auslaufventil funktioniert. Die Standrohre sind bei Lagerung, Transport und Einsatz sauber (z.B. Öffnungen verschlossen halten, separat lagern) zu halten, da sie mit Trinkwasser in Berührung kommen.

Zur Vermeidung von Diebstählen und Wasserschäden müssen die Standrohre außerhalb der Arbeitszeit abgebaut und unter Verschluss gehalten werden. Neben dem sachgemäßen Umgang mit dem Standrohr und dem Hydranten ist auch die nachgeschaltete Trinkwasserinstallation hygienisch einwandfrei anzuschließen und zu betreiben, um störende Einflüsse auf das Trinkwassernetz (Rückdrücken, Rücksaugen in das Trinkwassernetz) zu vermeiden. Es gelten in diesem Zusammenhang die einschlägigen DVGW Richtlinien.

Nur die sorgfältige Befolgung dieser Hinweise stellt die Verwendungsbereitschaft der Hydranten für Feuerlösch- und andere Zwecke sicher und verhindert Schadenersatzforderungen z.B. in Brandfällen.



## Kreis Offenbach

# Merkblatt über Installation und Betrieb von Trinkwasseranlagen auf Volksfesten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen

Stand: September 2010

## Grundsätzliches

Trinkwasser ist das wichtigste Lebensmittel!!!

Die hygienische Vorsorge für das Trinkwasser und die Sicherung der Qualität des Trinkwassers nimmt mit zunehmendem und vielfältigem Gebrauch einen wichtigen Stellenwert ein.

Dies bekommt bei Messen, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, bei denen die Sicherstellung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes gewährleistet sein muss, eine zusätzliche Priorität. In diesen Fällen ist wegen des erhöhten Gefährdungspotentials besonderes Augenmerk auf die GENUSSTAUGLICHKEIT des Lebensmittels Trinkwasser zu legen.

Die gesetzlichen Grundlagen und das Technische Regelwerk, als anerkannte Regel der Technik, machen Vorgaben über die Art, den Umstand, die Verantwortlichkeit und die technischen Möglichkeiten zur Umsetzung einer einwandfreien Trinkwasserversorgung.

Hierunter fallen:

- die fachgerechte Erstellung der Anlage
- die Verwendung zugelassener Materialien
- ein ordnungsgemäßer Betrieb

## Gesetzliche Grundlagen

Die vielfältigen gesetzlichen und technischen Vorgaben können in diesem Merkblatt nur angerissen werden. Die wichtigsten Grundlagen für Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für Lebensmittelbetriebe sind:

- die Trinkwasserverordnung
- das Infektionsschutzgesetz
- die Lebensmittelhygiene-Verordnung
- die AVB Wasser V ( bzw. das jeweilige Satzungsrecht )
- die Technischen Regeln für Trinkwasserinstallationen DIN 1988

Die grundlegenden bundeseinheitlichen Rechtsvorschriften haben uneingeschränkte Gültigkeit auch für nicht ortsfeste Lebensmittelbetriebe (z.B. Imbiss-Stände, Verkaufsautomaten, mobile Verkaufswagen usw.). Trinkwasser und Wasser für Betriebe, in denen Lebensmittel gewerbsmäßig hergestellt, behandelt oder in Verkehr gebracht werden, muss den mikrobiologischen und chemischen Qualitätskriterien der Trinkwasserverordnung entsprechen.

Um dies zu gewährleisten, sind zur Sicherstellung der einwandfreien Trinkwasserqualität an allen Entnahmestellen und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des öffentlichen Versorgungsnetzes die unter Punkt 3 und 4 festgehaltenen hygienischen und technischen Bedingungen und Verhaltensregeln einzuhalten.

## Technische Vorgaben zur Erstellung der temporären Versorgungsanlagen

Zum Anschluss an den Hydranten dürfen nur die vom örtlich zuständigen Versorgungsunternehmen zur Verfügung gestellten Standrohre eingesetzt werden.

Die weiterführenden Anschlusssteile wie Rohre / Schläuche / Armaturen sind so zu verlegen und abzusichern, dass keine schädlichen Einwirkungen auf die Trinkwasserqualität (durch Temperaturerhöhung, stagnierendes Wasser, Rücksaugen, Rückdrücken o.ä.) an der Trinkwasserentnahmestelle entstehen können.

Es sind kurze und unmittelbare Verbindungen vom Standrohr bzw. Unterverteiler zum Benutzer herzustellen.

Die Leitungs- und Schlauch-Querschnitte sind möglichst klein zu wählen.

Es muss verhindert werden, dass aus dem Versorgungsnetz entnommenes Trinkwasser zurückgesaugt wird oder zurückfließen kann.

Zwischen dem Versorgungsnetz und der Anschlussleitung muss eine zugelassene funktionierende Absicherung (Rückflussverhinderer, Rohrtrenner oder dergleichen) eingebaut werden. Die Absicherung ist auf die sichere Funktion hin zu überprüfen (Inspektion, Wartung).

Mehrere Anschlussleitungen von einem Entnahmepunkt sind auf die gleiche Weise wie vorher beschrieben abzusichern, um eine Beeinträchtigung der Trinkwasserentnahmestellen untereinander auszuschließen.

Die Anschlussleitung und die angeschlossenen Anlageteile müssen für einen Druck von mindestens 10 bar ausgelegt sein.

Die verwendeten Materialien (z.B. Schläuche, Rohre, Armaturen usw.) müssen für Trinkwasser bzw. Lebensmittel zugelassen und zertifiziert sein. Zugelassene Materialien und Produkte haben keine Rückwirkungen auf das Trinkwasser und sind im Fachhandel erhältlich. Schläuche müssen den KTW-Empfehlungen des Umweltbundesamtes und dem DVGW Merkblatt W 270 entsprechen (Prüfzeugnis). Rohre und Armaturen sind mit einer DIN / DVGW-Registriernummer gekennzeichnet.

### **Normale Garten- oder Druckschläuche (auch transparent) sind für den Einsatz unzulässig!**

Schläuche und Anschlusskupplungen müssen unverwechselbar als Trinkwasserleitung gekennzeichnet sein, um eine Verwechslung mit der Abwasserleitung auszuschließen. Das Ablegen von Kupplungen, Armaturen und Verbindungsstücken auf dem Erdboden ist wegen der besonderen Verschmutzungsgefahr zu vermeiden (Auflagen schaffen).

Die Trinkwasserentnahme an den Verbrauchsstellen ist nur mittels eines freien Auslaufes (d.h. die Unterkante der Entnahmestelle muss mindestens 10 cm über dem höchstmöglichen Wasserspiegel liegen) oder bei fest angeschlossenen Geräten oder Apparaten mit einer Einzelabsicherung (Rohrbelüfter und Rückflussverhinderer) abzusichern.

Bei Missachtung dieser Vorgabe ist ein Rücksaugen in die Anschlussleitung und die gesundheitliche Gefährdung Dritter möglich.

## **Grundsätzliches zum Betrieb einer Versorgungsanlage**

Der Betreiber / Benutzer einer Trinkwasseranschluss- und Entnahmestelle ist für den ordnungsmäßigen Betrieb nach dem gesetzlichen und technischen Vorgaben verantwortlich und hat eigenständig auf den ordnungsgemäßen Betrieb zu achten und eventuelle Beeinträchtigungen umgehend zu beseitigen.

Vor dem jeweiligen Gebrauch und nach einem längeren Stillstand ist die Trinkwasserleitung gründlich und kräftig zu spülen (eventuell mit dafür zugelassenen und geeigneten Mitteln zu desinfizieren). Schläuche, Anschlusskupplungen, Rohrleitung, Armaturen usw. sind peinlichst sauber zu halten und dürfen nur zur Trinkwasserversorgung genutzt werden.

Nach der Demontage der Trinkwasserleitung sind die Einzelteile ordnungsgemäß zu spülen, eventuell zu desinfizieren, vollständig zu entleeren, mit Blindkupplungen oder Stopfen zu verschließen und hygienisch einwandfrei zu lagern, um Beeinträchtigungen im Hinblick auf den späteren Gebrauch auszuschließen.

### **Die Nichtbeachtung dieser Auflagen kann behördliche Anordnungen und kostenpflichtige Kontrolluntersuchungen zur Folge haben!**

Bei einer nachteiligen Beeinflussung der Trinkwasserqualität oder Verschmutzung des Versorgungsnetzes werden entsprechende Maßnahmen durch die zuständigen Behörden eingeleitet und die Kosten zur Behebung des Schadens an den Verursacher weitergegeben.

Zu Fragen der Installationstechnik und zum Anlagenbetrieb wenden Sie sich bitte an Ihr örtliches Versorgungsunternehmen bzw. an einen Vertragsinstallateur dieses Versorgungsunternehmens.

## **Zu Fragen**

<b>der Trinkwasserverordnung wenden Sie sich bitte an:</b> Kreis Offenbach Fachdienst Gefahrenabwehr- und Gesundheitszentrum - Gesundheitsaufsicht - Gottlieb-Daimler-Straße 10 63128 Dietzenbach Tel.: 06074 / 8180 - 63760, 63761, und 63762 Fax: 06074 / 8180 -1921 E-Mail: <a href="mailto:gesundheit@kreis-offenbach.de">gesundheit@kreis-offenbach.de</a>	<b>der Lebensmittelhygiene wenden Sie sich bitte an:</b> Kreis Offenbach Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz Gottlieb-Daimler-Straße 10 63128 Dietzenbach Tel.: 06074 / 8180 - 63900 Fax: 06074 / 8180 - 63910 E-Mail: <a href="mailto:veterinaeramt@kreis-offenbach.de">veterinaeramt@kreis-offenbach.de</a>
---	--